

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 80 (Lisenkamp)

Bereich zwischen Lisenkamp, Soester Straße, Weg am Friedhof, Knappenstraße und den östlichen Grenzen der Flurstücke 351 und 219 (Lisenkamp Hs. Nr. 17)

Im Zuge der weiteren städtebaulichen Entwicklung der Mark ist es erforderlich geworden, zwischen Lisenkamp, Soester Straße, Friedhofsweg und Knappenstraße einen Bebauungsplan gemäß § 30 BBauG aufzustellen.

Es ist vorgesehen, einer Empfehlung des Bauausschusses entsprechend auf einem größeren, bisher unbebauten Grundstück an der Soester Straße die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung von Altenwohnungen zu schaffen. Geplant ist von einem Träger die Errichtung einer winkelförmigen und in ihrer Höhenentwicklung differenzierten 1- bis 3-geschossigen Altenwohnanlage.

Des Weiteren wird die in Ost-West-Richtung verlaufende Verbandsgrünfläche Nr. 14 in einer Breite zwischen 40 m und 50 m als städt. Grünfläche festgesetzt. Diese Grünfläche stellt im Zuge der durchgehenden innerstädtischen Grünanlagen eine wichtige Verbindung der Mark in Richtung auf den Kurpark bzw. auf die Heithofer Allee dar. Sie wird als Parkanlage nach entsprechendem Ausbau dem Fußgängerverkehr zugänglich gemacht werden und eine wesentliche Erhöhung des Wohn- und Freizeitwertes in diesem Bereich mit sich bringen. Im übrigen hat der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk die Herausnahme auch dieser Verbandsgrünfläche bereits angeboten.

Die bereits vorhandene Bebauung wird durch die Festsetzung dieses Bebauungsplanes bestätigt, auch in dem Bereich, der bereits durch den Baugebietsplan geregelt ist. Zusätzliche Baumöglichkeiten werden eröffnet in Form 1-geschossiger Gartenhofhäuser in einer Baulücke am Lisenkamp.

- 2 -

Der Planbereich ist dickgestrichelt umrandet. Innerhalb des Bereiches werden festgesetzt:

1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung
2. die überbaubaren Grundstücksflächen
3. die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und deren Nutzung
4. die öffentlichen Verkehrsflächen
5. die Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern

Die anfallenden Abwässer werden der zentralen Kläranlage zugeführt.

Die Kosten für den Ausbau der Grünfläche einschließlich Grunderwerb betragen rd. 350.000,-- DM.

Der Bebauungsplan bildet, soweit erforderlich, die Grundlage für Maßnahmen der Bodenordnung und Enteignung.

Hamm, den 28. September 1970

Hollatz
Dr.-Ing. Hollatz
Stadtrat

Kattenborn
Kattenborn
Städt. Baudirektor

Der Bebauungsplan Nr. 80 und die Begründung haben gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 23.11.1970 bis einschließlich 23.12.1970 öffentlich ausgelegen.

Gehört zur Vlg. v. 13.4.1971
Az. EB 3 - 125.4 CH 2 - 80
Landesbaubehörde Ruhr

Hamm, den 28.12.1970
Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage
Kattenborn
(Kattenborn)
Städt. Baudirektor